



**Politische Gemeinde
Schönholzerswilen**



**Politische Gemeinde
Wuppenau**

Feuerwehr-Zweckverband Schönholzerswilen - Wuppenau

Reglement 2023

Änderungsvermerke

Datum Änderung	Änderung	Beschlossen Gemeinderäte	Gültig ab
2007	Erstellung	25.04.2007	01.01.2008
20.09.2022	Anpassungen aufgrund neuem Gesetz über den Feuerschutz und deren Verordnung	19.09.2022	01.01.2023

Ist für die Amts- und Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gewählt, so gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zweckverband

Die Politischen Gemeinden Schönholzerswilen und Wuppenau bilden unter dem Namen

Feuerwehr am Nollen

auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne von §§ 39 ff des Gesetzes über die Gemeinden (GemG) sowie § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG).

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Gemeinde, die das Sekretariat betreut.

Art. 3 Verbandszweck

Der Verband betreibt eine Feuerwehr auf dem Gebiet der beiden Mitgliedsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und der dazugehörigen Verordnung. Durch Beschluss der Feuerwehrkommission können der Feuerwehr im Sinne der beiden Erlasse weitere Dienstleistungen übertragen werden.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
2. Die Delegiertenversammlung
3. Die Feuerwehrkommission
4. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Geschäftsführung

Die Delegiertenversammlung, die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission sowie für das gewählte Personal beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Für die Geschäftsführung gelten im Übrigen die Bestimmungen des GemG.

2.2. Die einzelnen Organe**2.2.1. Verbandsgemeinden****Art. 6 Allgemeine Befugnisse**

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Die Genehmigung und Änderung des Verbandsvertrags
2. Die Auflösung des Verbands

Art. 7 Finanzbefugnisse

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stehen zu:

1. Die Bewilligung von Ausgaben, welche die Befugnisse der Delegiertenversammlung übersteigen.
2. Die Abnahme der Abrechnungen von Spezialkrediten, soweit der zugehörige Kredit Gegenstand von Gemeindeversammlungsbeschlüssen war.

2.2.2. Delegiertenversammlung**Art. 8 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus je 5 Gemeinderäten der Verbandsgemeinden. Der Sekretär, der Feuerwehrkommandant sowie der Feuerwehrvizekommandant nehmen mit beratender Stimme teil.

Art. 9 Konstituierung

Der Präsident der Feuerwehrkommission ist zugleich Präsident der Delegiertenversammlung. Er führt zusammen mit dem Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift. Stellvertreter des Präsidenten und des Sekretärs ist der Vizepräsident der Feuerwehrkommission.

Art. 10 Sekretariat

Die Protokollführung, das Sekretariat und die Rechnungsführung des Verbands werden durch den Sekretär besorgt. Der Sekretär wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Art. 11 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 ihrer Mitglieder zusammen.

Sie wird einmal im Jahr einberufen: Im 3. Quartal zur Budgetgenehmigung und zur Behandlung weiterer Geschäfte

Art. 12 Allgemeine Befugnisse

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Wahl der Mitglieder sowie des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission. Die Gemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden schlagen je ein Mitglied zur Wahl vor. Die Feuerwehrkommission schlägt einen Feuerwehr-Offizier als drittes Mitglied der Feuerwehr vor.
2. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
3. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
4. Die Befreiung von der Feuerwehripflicht auf Antrag der Feuerwehrkommission

Art. 13 Finanzbefugnisse

Der Delegiertenversammlung steht zu:

1. Die Genehmigung des Budgets auf Antrag der Feuerwehrkommission
2. Die Abnahme der Jahresrechnung auf Antrag der Feuerwehrkommission
3. Die Bewilligung von einmaligen Ausgaben (Spezialkrediten), welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zur Kompetenz der beiden Gemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden
4. Die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben, welche die Kompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen, bis zur Kompetenz der beiden Gemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden
5. Die Abnahme von Abrechnungen über die von der Delegiertenversammlung bewilligten Spezialkredite
6. Die Genehmigung von Abrechnungen von Krediten, die aufgrund besonderer Gemeindebeschlüsse bewilligt worden sind, zuhanden der Gemeindeversammlung
7. Die Bestimmung der Sitzungsgelder für die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Feuerwehrkommission
8. Die Bestimmung der Entschädigungen für den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Feuerwehrkommission sowie den Sekretär des Zweckverbandes
9. Die Bestimmung der Höhe des Soldes und Bussen der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute auf Antrag der Feuerwehrkommission

2.2.3. Feuerwehrkommission**Art. 14 Zusammensetzung**

Die Feuerwehrkommission besteht aus 6 Mitgliedern, dem Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:

1. Je einem Gemeinderat der beiden Verbandsgemeinden
2. Dem Feuerwehrkommandanten
3. Dem Feuerwehr-Vizekommandanten
4. Einem weiteren Feuerwehr-Offizier

Der Fourier gehört mit beratender Stimme der Kommission an.

Art. 15 Konstituierung

Zum Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Gemeinderäte gewählt werden.
Das Protokoll wird durch den Fourier geführt.

Art. 16 Kommissionseinberufung

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf:

1. Einladung des Vorsitzenden
2. Begehren von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern
3. Mindestens einmal jährlich für die allfällige Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Art. 17

Art. 17 Aufgaben und allgemeine Befugnisse

Der Feuerwehrkommission stellt zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge betreffend:

1. Die Wahl des Feuerwehrkommandanten
2. Die Wahl des Feuerwehr-Vizekommandanten
3. Die Wahl eines weiteren Feuerwehroffiziers als Mitglied der Feuerwehrkommission
4. Die Befreiung von der Feuerwehrpflicht

Der Feuerwehrkommission steht in eigener Kompetenz zu:

1. Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr
2. Die Wahl der Offiziere
3. Die Wahl und die Beförderung des übrigen Kadern
4. Die Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen
5. Die Einteilung und Entlassung der Feuerwehrpflichtigen in resp. aus dem aktiven Feuerwehrdienst
6. Die Genehmigung des jährlichen Übungsplans
7. Die Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
8. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen

Art. 18 Finanzielle Befugnisse

Der Feuerwehrkommission stellt zuhanden der Delegiertenversammlung Anträge betreffend

1. Budget und Jahresrechnung des Zweckverbandes
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sowie Kredite, welche die Finanzkompetenz der Feuerwehrkommission übersteigen
3. Die Bestimmung des Soldes und der Bussen der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfälliger zusätzlicher Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten, den Vizekommandanten und weitere Feuerwehrleute
4. Festlegung der Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen der Feuerwehrkader
5. Prüfung der Abrechnungen über Kredite

Der Feuerwehrkommission stehen zu in eigener Kompetenz:

1. Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird
2. Wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt wird
3. Freigabe der per Budget, einmalige Ausgabe (Spezialkredit) oder Kredit genehmigten Gelder
4. Festlegung der finanziellen Kompetenz des Feuerwehrkommandanten

2.2.4. Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 Bestellung der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommissionen derjenigen Gemeinden, welche nicht mit der Rechnungsführung beauftragt ist.

Art. 20 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Jahresrechnungen und die Einhaltung der Finanzkompetenzen.

3. Feuerwehr

3.1. Aufgaben

Art. 21 Aufgabe

Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr im Sinne von § 1 des FSG, insbesondere bei Bränden und Explosionen, Naturereignissen, der Suche und Rettung von Menschen und Tieren, Ereignissen welche die Umwelt schädigen oder gefährden und für Einsätze zum Schutz der Bevölkerung.

Über weitere Einsätze entscheidet das Kommando.

Art. 22 Vorschriften

Für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung gelten die Grundsätze der Konzeption 2030, sowie die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS und des kantonalen Feuerwehrverbandes. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 23 Organisation

Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

1. Kommandogruppe
2. Einsatzgruppen
3. Spezialabteilungen

Die Feuerwehrkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Art. 24 Kommando

Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.

Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Der Kommandant wird in seiner Aufgabe von einem Vizekommandanten sowie den Offizieren unterstützt.

3.2. Feuerwehrpflicht**Art. 25 Pflicht**

Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden.

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar jenes Jahres, in dem eine Person 21 Jahre alt wird. Sie endet am 31. Dezember jenes Jahres, in dem eine Person 52 Jahre alt geworden ist.

Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

Art. 26 Erfüllung der Pflicht

Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt. Die Feuerwehrkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Die Feuerwehrkommission achtet darauf, die Feuerwehr-Dienstleistenden möglichst gleichmässig aus allen Dörfern des Verbandsgebietes zu rekrutieren.

Art. 27 Befreiung

Von der Feuerwehrpflicht können befreit werden:

1. Die Gemeindepräsidenten und die Geistlichen der Landeskirche
2. Personen, bei denen eine Befreiung aus anderen Gründen (Invalide mit einer ganzen IV-Rente, Mitglieder einer Betriebsfeuerwehr usw.) angemessen ist.

Über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

Art. 28 Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe beträgt 10% bis 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber 50 Franken und höchstens 1000 Franken.

Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird jährlich für jede Gemeinde vom zuständigen Gemeinderat festgelegt und durch das zuständige Steueramt erhoben.

Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden zunächst für die Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

3.3. Dienstpflichten

Art. 29 Alarm

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 30 Feuerwehrdienst

Die Abteilungen der Feuerwehr führen jährlich mindestens

- 10 Mannschaftsübungen,
- 4 Kaderübungen,
- 3 Offiziersübungen und
- 6 Atemschutzübungen durch.

Die Alarmorganisation ist periodisch mittels Probealarm zu überprüfen.

Art. 31 Entschädigung

Die Höhe des Soldes der Feuerwehr-Dienstleistenden sowie allfällige zusätzliche Entschädigungen für den Feuerwehrkommandanten und den Vizekommandanten sowie für weitere Feuerwehrleute werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Dasselbe gilt für die Entschädigungen für Feuerwehrkurse, Versammlungen und Sitzungen.

Art. 32 Entschuldigungsgründe

Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub und Militärdienst. Die Feuerwehrkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe gelten lassen.

Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, nach Möglichkeit vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder nach der Rückkehr, dem Fourier zuzustellen.

Art. 33 Bussen

Unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Aufgebot und bei Übungen wird mit einer Busse bestraft. Deren Höhe wird durch die Feuerwehrkommission festgelegt.

Wer mehr als zwei Übungen unentschuldig versäumt, kann vom aktiven Feuerwehrdienst ausgeschlossen und ersatzpflichtig erklärt werden. Bussenerträge sind ausschliesslich für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Art. 34 Sorgfaltspflicht

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Art. 35 Materialverwalter

Der Materialverwalter ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandstellung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und veranlasst unter Meldung an den Kommandanten die nötigen Reparaturen.

Art. 36 Fourier

Dem Fourier obliegen die Kontrolle über die Feuerwehrmannschaft, das Erfassen der Soldberechtigung, die treuhänderische Verwaltung und die Auszahlung des Soldes sowie die administrativen Arbeiten der Feuerwehr. Er führt das Protokoll der Feuerwehrkommission.

Art. 37 Übrige Anordnungen

Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten. Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.

3.4. Kosten, Disziplinarverfahren**Art. 38 Kosten**

Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.

Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Feuerwehrkommandant in Absprache mit dem Präsidenten der Feuerwehrkommission.

Betriebe, deren Brandmeldeanlagen wiederholt Fehlalarme auslösen, haben für die entstehenden Unkosten aufzukommen. Diese Entschädigung für besondere Aufgaben im Sinne von § 35 des Feuerschutzgesetzes richtet sich nach den Gebührentarifen der jeweiligen Gemeinde.

Art. 39 Disziplinarstrafen

Die Verletzung von Dienstplichten kann durch die Feuerwehrkommission mit einem Verweis oder einer Busse bis zu 1000 Franken geahndet werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben gilt Art. 33.

Über einen Ausschluss aus der Feuerwehr entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag der Feuerwehrkommission.

4. Ausrüstung und Gebäude/Lokale**Art. 40 Ausrüstung**

Die Verbandsgemeinden überlassen dem Zweckverband ihre gesamte Feuerwehrausrüstung unentgeltlich.

Neue Ausrüstungsbestandteile erwirbt der Zweckverband.

Art. 41 Gebäude/Lokale

Die Gebäude und Lokale (Garagen, Magazine usw.) für die Feuerwehr werden von den Verbandsgemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5. Kosten**Art. 42 Kostenverteilungsschlüssel**

Die Gesamtkosten des Zweckverbands für Anschaffungen und Betrieb werden auf die beiden Verbandsgemeinden nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte des Vorjahres aufgeteilt.

Art. 43 Staatsbeiträge

Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht, sofern sie Feuerwehrmaterial oder -fahrzeuge betreffen. Betreffen sie Feuerwehrbauten, so werden sie von jener Verbandsgemeinde eingereicht, in der die Baute errichtet wird.

Art. 44 Budget

Das Budget für das nächste Jahr ist von der Feuerwehrkommission als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres zuhanden der Delegiertenversammlung zu erstellen.

Art. 45 Betriebsvorschüsse

Die Verbandsgemeinden leisten dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 46 Rechnungsablage

Die Verbandsabrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen. Die Feuerwehrkommission legt die Rechnung bis spätestens Ende Februar schriftlich zuhanden der beiden Gemeinderäte zur Genehmigung vor. Die Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission hat bis Mitte März zu erfolgen.

Art. 47 Vermögensrechnung

Der Zweckverband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. Jahresrechnung durch Leistungen der Verbandsgemeinde auszugleichen.

6. Austritt und Verbandsauflösung**Art. 48 Austritt**

Der Zweckverbands-Vertrag kann von einer Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ein Austritt ist aber frühestens in 10 Jahren nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.

Art. 49 Austrittsschädigung

Anspruch auf eine Austrittsschädigung besteht nur im Falle einer gemeinsam beschlossenen Verbandsauflösung.

Art. 50 Gemeinsam beschlossene Verbandsauflösung

Der Verband kann durch einen gemeinsamen Beschluss der beiden Verbandsgemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

Art. 51 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der beiden Verbandsgemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 52 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen Rekurs bei der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes erhoben werden.

Gegen Entscheide der Delegiertenversammlung kann innert 30 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rekurse sind schriftlich einzureichen und müssen eine Begründung und einen Antrag enthalten.

Art. 53 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden sowie das zuständige Departement per 1.1.2023 in Kraft. Es ersetzt alle die Feuerwehr betreffenden Bestimmungen der bisherigen Feuerschutzreglemente der Politischen Gemeinden Schönholzerswilen und Wuppenau.

Bei der Erhöhung der Dienstpflicht per 1.1.2023 von 50 auf 52 Jahre gilt eine Übergangsfrist, so dass ein AdF mit erfüllter Dienstpflicht nicht erneut dienstpflichtig wird.

im 2023	50 Jahre
im 2024	51 Jahre
ab 2025	52 Jahre

GENEHMIGUNGEN

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Schönholzerswilen** genehmigt:

Ort und Datum: Schönholzerswilen, 23.11.2022

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Schärler

Werner Minder

Von der Gemeindeversammlung der **Politischen Gemeinde Wuppenau** genehmigt:

Ort und Datum: Wuppenau, 30.03.2023

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Martin Imboden

Benno Erne

Vom **Departement für Justiz und Sicherheit** genehmigt:

Ort und Datum: Frauenfeld, _____

Die Departementsvorsteherin:

Cornelia Komposch